

Photovoltaikgesellschaft Halle
UG (haftungsbeschränkt)
Grenzstraße 26B
06112 Halle/Saale
Tel. 0345-61388144
0162-3252098
E-Mail: pv-halle-ug@web.de

An die
Stadt Coswig (Anhalt)
Bau- und Ordnungsamt
Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

28.11.2022

Betrifft: Begründung Flächenwahl / Vorteile für die Stadt Coswig (Anhalt)

Sehr geehrter Herr Kutzke,

danke für ihre Mail, vom 21.10.2022, betreffend unseres Antrags auf Aufstellung eines B-Planes, vom 29.09.2022, an die Stadt Coswig (Anhalt).

Die politische Verantwortung für den Ausbau der regenerativen Energien liegt weiterhin bei den Kommunen. In diesem Fall bei der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Ortschaftsrat der Gemeinde Senst. Nach BauGB müssen die Kommunen die planungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich prüfen und wenn politisch gewollt und rechtlich zulässig ein entsprechendes B-Planverfahren durchführen.

Im Folgenden einige Argumente und Anmerkungen für die temporäre Umwandlung der beantragten minderwertigen landwirtschaftlichen Fläche in ein SO für Photovoltaik.

Wir wollen auf einer Fläche von rund 8ha, für ca. 30 Jahre, Photovoltaikfreilandanlagen errichten und betreiben. Bei den feststehenden Anlagen werden die PV-Module auf Modultischen montiert, die durch sogenannte Rammfundamentierung im Boden verankert werden. Die Modultische und alle Nebenanlagen werden nach dem Ende der Betriebszeit komplett zurückgebaut. Die Fläche wird in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Die Versiegelung innerhalb des Plangebietes beschränkt sich auf ein Minimum. Es entsteht eine sogenannte Magerrasenfläche. Wir werden bereits im B-Planverfahren Festlegung treffen, um diese Magerrasenfläche, durch geeignete AuE-Maßnahmen, sofort nach dem Rückbau der PV-Anlagen, als Ackerland nutzbar zu machen. Die AuE-Maßnahmen für die Umwandlung werden bereits in den ersten 3 Betriebsjahren der PV-Anlage durch uns durchgeführt. Damit kann die Fläche nach der temporären Nutzung mit PV, nach dem Rückbau der PV-Anlagen, wieder vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden.

Was ist eine minderwertige landwirtschaftliche Fläche und warum ist diese nach EEG Förderfähig:

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, zuletzt geändert in der Richtlinie des Rates 92/92/EWG DES RATES vom 9. November 1992 werden benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete Deutschland – Neue Bundesländer, folgendermaßen definiert:

Auszug:

„Die Gebiete, die entsprechend Artikel 3 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 75/268/EWG durch schwache Ertragsfähigkeit der Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibenden wirtschaftlichen Ergebnisse der Betriebe gekennzeichnet sind, wurden mit Hilfe eines komplexen Kriteriums, der sogenannten „landwirtschaftlichen Vergleichszahl“ (LVZ), bestimmt; diese wird zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Ergebnisse des Betriebes für die steuerliche Bewertung benutzt. Die LVZ basiert auf der natürlichen Ertragsfähigkeit (Bodenqualität und Klimabedingungen). Dabei werden Zu- oder Abschläge gemacht für Heterogenität des Bodens, Probleme des Wasserhaushalts usw., wobei andere als die natürlichen Produktionsbedingungen eingeschlossen sind.

Der Höchstwert für das obengenannte Kriterium ist in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten auf 28 festgesetzt worden, was 70% des durchschnittlichen nationalen Werts (40) entspricht In spezifischen Fällen ist dieser Wert in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, in denen der Anteil an Dauergrünland 80% der landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigt, auf 32,5 festgesetzt worden.

Das Kriterium für die in Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe c) der Richtlinie 75/268/EWG angesprochene geringe Bevölkerungsdichte ist mit 130 Einwohnern je km² (...) relativ hoch angesetzt worden. Die Bevölkerungsdichte wurde je Landkreis anhand von Daten aus dem Jahr 1989 ermittelt. Dennoch liegt diese Zahl bei etwa 50% des nationalen Durchschnitts (247). Seither allerdings konnten eine Bevölkerungsabnahme sowie interregionale Wanderbewegungen der Bevölkerung in den neuen Bundesländern verzeichnet werden.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat deshalb eine Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO) vom 15. Februar 2022 erlassen und zum 04.04.2022 als aktuellste verfügbare Fassung herausgegeben:

Aufgrund des § 37c Abs. 2 des EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3063), wird verordnet:

§1

Öffnung der Flächenkulisse

- (1) Im Land Sachsen-Anhalt dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments von der Bundesnetzagentur gemäß §37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. H des EEG, die außerhalb der Natura-2000-Gebieten, von erklärten geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach den § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und §22 des Naturschutzgesetzes des Lande Sachsen-Anhalt liegen, nach Maßgabe des Absatzes 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden. Nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. H in Verbindung mit § 3 Nr.7 des EEG gelten als benachteiligte Gebiete die, zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 9. November 1992 ..., festgelegten Flächen (Anlage).

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt favorisiert damit eindeutig diese landwirtschaftlich minderwertigen Flächen, als mögliche PV-Freilandflächen.

Die von uns beantragte Fläche ist in der Anlage zur oben genannten Verordnung als möglicher Standort für PV-Freilandanlagen enthalten.

Weitere Argumente für diesen Standort sind:

Laut einer Untersuchung, im Auftrag gegeben durch den Bundesverband Neue Energiewirtschaft, haben Solarparks mit einer extensiven Grünlandnutzung einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt. Die Flächeninanspruchnahme durch die Solaranlage kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Der Naturschutzband Deutschland führt in seiner Schrift: POSITION / SOLARPTAXIS 2022 / SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche PV-Freiflächenanlagen 03/2022, NABU e.V. aus:

„So kann ein Solarpark als eingegrenztes Refugium neuen störungsarmen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter, zwischen und neben den Modulreihen schaffen. In einer zersiedelten, intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft können Solarparks im Vergleich zu anderen Nutzungen vorteilhaft für die Natur sein. Allein die extensive Pflege bzw. der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz stellt in solchen Räumen eine Verbesserung für die Vielfalt an Offenlandarten, Boden- und Wasserqualität dar.

Mit einem durchdachten Konzept zur Entsiegelung, Extensivierung und zur Förderung der Strukturvielfalt, zum Schutz bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Reptilien können diese Flächen ökologisch weiter aufgewertet werden. Hecken entlang der Umzäunung helfen dabei, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu reduzieren und bieten Lebensräume in der Agrarlandschaft. Auch die potenzielle Besiedlung durch Arten aus dem Umfeld ist bei der Planung zu berücksichtigen. Synergieeffekte zwischen Solarparks und Naturschutz sind daher möglich.

Agrarflächen für Nahrungsmittel, Klima- und Naturschutz

Wenn betont wird, dass Solarparks landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen, muss gleichzeitig mit bedacht werden, dass 60% der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland aktuell für den Futtermittelanbau genutzt werden und weitere 14% für „Energiepflanzen“, deren Biomasse energetisch genutzt wird. Nur auf 22 Prozent der Agrarflächen werden direkt Nahrungsmittel produziert. Unser Fleischkonsum nimmt die meisten Äcker für den Futtermittelanbau in Anspruch. Zudem ist der Stromertrag pro Fläche bei Solarparks um ein Vielfaches höher als der von Biomasse. Hier besteht grundsätzlich Änderungsbedarf zugunsten von mehr Klima- und Naturschutz im Agrarsektor, dazu können Solarparks einen Beitrag leisten.“ Soweit der NABU

Das Fraunhofer ISE führt in seiner Schrift: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.08.2022 an, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Renaturierung fördern. „Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. Aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und

darauf eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. In PV-FFA wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten. Die Einzäunung der PV-FFA schützt die Fläche gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Bodenbrütern entgegenkommt.

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikfreiflächenanlage wird die minderwertige landwirtschaftliche Fläche über den Nutzungszeitraum von ca. 30 Jahren deutlich aufgewertet.

Abschließend möchte ich die Stadt Coswig (Anhalt) auf folgenden Punkt hinweisen: Bei der PV-Anlage handelt es sich, wie bereits weiter oben genannt um eine EEG konforme Solaranlage. Der Gesetzgeber hat, im EEG 2021, für PV-Freilandanlagen eine Bezuschussung, in Höhe von 0,2 Eurocent / kWh Nettostromverkauf, an die Kommunen vorgesehen.

Wir sichern Ihnen bereits heute zu, dass wir nach der Errichtung und Inbetriebnahme, der PV-Freiflächenanlage diesen Zuschuss an die Kommune zahlen.

Eine entsprechende Vereinbarung darf aber erst nach dem Satzungsbeschluss des entsprechenden B-Planes unterzeichnet werden. Ich habe Ihnen aber vorab eine Absichtserklärung zu dieser Zahlung angefügt.

Ich habe Ihnen außerdem die Landesverordnung als Anlage beigefügt.

Gerne komme ich in die Gremien der Stadt Coswig (Anhalt), in den Ortschaftsrat der Gemeinde Senst und/oder ins Bauamt, um unser PV-Projekte vorzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Bogisch